**Zeitschrift:** Archäologie der Schweiz : Mitteilungsblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte = Archéologie suisse : bulletin

de la Société suisse de préhistoire et

d'archéologie = Archeologia svizzera : bollettino della Società svizzera

di preist

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

**Band:** 19 (1996)

**Heft:** 4: Archäologie und Anthropologie = Archéologie et anthropologie

**Artikel:** "Hominiem priusquam genito dente cremari mos genitum non est"

(Plinius): zu den Neonatengräbern im römischen Gutshof von

Neftenbach ZH

Autor: Langenegger, Elisabeth

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-16136

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# »Hominem priusquam genito dente cremari mos genitum non est.« (Plinius)

Zu den Neonatengräbern im römischen Gutshof von Neftenbach ZH Elisabeth Langenegger

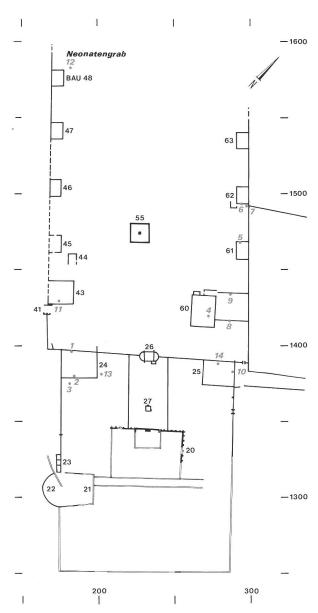
Sterben Kinder während oder kurz nach der Geburt erlischt ein Leben, das noch kaum begonnen hat. Wohl deshalb werden diese Toten in verschiedenen Kulturen besonders behandelt, wie I. Schwidetzki anhand von Beispielen aus Afrika, Asien, Amerika und Europa zeigte<sup>1</sup>. Bei einigen Völkern erhalten die kleinen Toten einen speziellen Bestattungsplatz, bei andern verläuft das Bestatten ohne jeglichen Aufhebens; sehr oft werden sie nicht auf dem regulären Friedhof begraben.

In der römischen Literatur finden sich Hinweise, dass verstorbene Neugeborene gesondert zu behandeln seien. So schreibt Plinius (siehe Titel) »Es ist nicht Sitte der Völker, dass ein Mensch verbrannt werde, bevor ein Zahn entstanden ist« 2: Juvenal äussert sich ähnlich3. Auch das Zwölftafelgesetz enthält einen Hinweis für die Behandlung von kleinen Verstorbenen; sie hatten im alten Rom das Privileg, zu Hause bestattet zu werden4.

### Fragestellung und Problematik

In römerzeitlichen Ausgrabungen finden wir diese Sonderbestattungen; aber - haben sich die Bewohner auch an die überlieferten Bräuche gehalten? - wurden wirklich nur Kinder, die noch keine Zähne hatten, unverbrannt begraben? Dafür wäre es wichtig, das Todesalter der gefundenen Individuen sehr genau zu bestimmen. Die vorliegende Arbeit versucht, anhand des Gutshofes von Neftenbach im Kanton Zürich, darauf eine Antwort zu geben.

Dank verfeinerter Beobachtungs-, Ausgrabungs- und Auswertungstechnik werden heutzutage Neonatengräber zuverlässig in Siedlungen entdeckt. Da die Gräber meistens nicht markiert waren, tauchen sie überraschend auf. Die Befunde von Neftenbach zeigen zudem, dass die unmarkierten und ungeschützten Bestattungen besonders innerhalb von Gebäuden auch leicht irgendwelchen (zeitgenössischen) 156 Umbauten zum Opfer fallen konnten.



Römischer Gutshof von Neftenbach mit Verteilung der Neonatengräber. M. 1:2500. Répartition des nouveau-nés au sein du domaine gallo-romain de Neftenbach. La fattoria romana di Neftenbach. Distribuzione delle sepolture di

Fetus: - Ungeborenes Kind; zwischen 85. Tag und bis zur Geburt; Körperlänge: kleiner als

Frühgeburt: - Neugeborenes, weniger als 10 Lunarmonate alt; Körperlänge: 45-47 cm. Neonatus: - Neugeborenes, das 10 Lunarmonate alt ist; Körperlänge: 48-52 cm. Säugling: - Körperlänge: ab 53 cm.

Für Neonaten und Feten<sup>5</sup> wird das Alter anhand der Körperlänge bestimmt, welche nach den Umrechnungsformeln von Olivier und/oder Schmid/Künle geschätzt wird<sup>6</sup>. Sind die Knochen sehr schlecht erhalten und keine vollständigen Diaphysen (d.h. Langknochen ohne Gelenkenden) vorhanden, erfolgt die Altersbestimmung anhand der Masse einzelner Skeletteile nach Fazekas und Kosa<sup>7</sup>.

Die Altersbestimmung bei Neonaten ist aber problematisch, wenn sie allein über die Körperlänge erfolgt: diese ist individuell verschieden und ausserdem abhängig von Genetik, Gesundheitszustand der Mutter, Dauer der Schwangerschaft und Ernährungsverhältnissen. Wenn aber, wie meistens, nur Knochen zur Verfügung stehen, ist es die einzige Möglichkeit - trotz der erwähnten Unsicherheiten - Rückschlüsse auf das Alter zu gewinnen. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass dadurch Frühgeburten als kleine Neonaten oder grosse Neonaten fälschlicherweise als Säuglinge eingestuft werden können

Für Neonaten nicht anwendbar ist die Methode, das Alter über den Entwicklungszustand der Zähne zu bestimmen, da die Zahnkeime bei der Geburt noch kein Wachstum zeigen. Die ersten Zähne werden erst in einem Alter von ungefähr sechs Monaten sichtbar; wobei allerdings auch schon mit vier Monaten Zähne sicht- oder fühlbar sein können. Nach Plinius müssten demnach Kinder, die jünger als vier Monate sind, unverbrannt bestattet werden. Liegen Zähne für eine Altersbestimmung kleiner Kinder vor, kann nämlich sehr genau zwischen einem Neugeborenen und einem mehr als zwei Monate alten Säugling unterschieden werden. Leider werden die Zahnkeime bei der Ausgrabung oft nicht gefunden und/oder nicht geborgen (Grösse bei Neugeborenen: 2-5 mm; hohl). Somit bleiben auch in diesem Falle nur die Dimensionen der Langknochen als Kriterien für das Alter.

Für die Beurteilung des Reifezustandes eines Neugeborenen spielt die Körperlänge allerdings eine untergeordnete Rolle; ein Fetus ist geburtsreif, wenn bestimmte innere Organe vollständig entwickelt sind. Nur wenige Merkmale, die ein geburtsreifes Individuum charakterisieren, sind am Knochen beobachtbar.

Wann es sich bei den Neonaten allenfalls um Totgeburten handelt, kann meistens nicht mehr bestimmt werden, in seltenen Fällen gibt die Skelettlage Hinweise darauf. Innerhalb des Gutshofes wurden 14 Skelette gefunden. Das Alter dieser Individuen liegt zwischen dem 9. Lunarmonat und 2 Lebensmonaten (nach dem 10. Lunarmonat erfolgt die Geburt); d.h. alle Kinder sind, nach unserer Definition, im Geburtsalter verstorben. Bei keinem konnte die Todesursache festgestellt werden.

Wie Abb. 1 zeigt, verteilen sich die 14 Neonaten unregelmässig über das ganze Gutshofareal. Eine Häufung zeigt sich beim Bau 24, wo vier Gräber im und um das Gebäude liegen. Eindeutig innerhalb von Gebäuden liegen sieben Gräber, eines davon (Grab 4) im nicht überdachten Teil von Bau 60; fünf Gräber liegen ausserhalb von Bauten, aber in klarem Bezug dazu. Die Gräber 8 und 9 liegen zwar im Bereich von

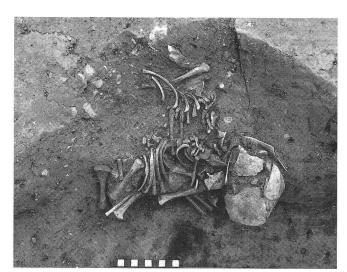
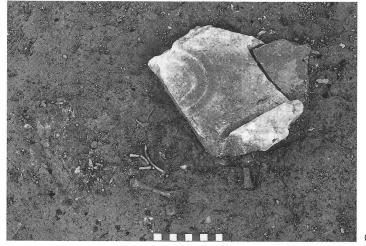
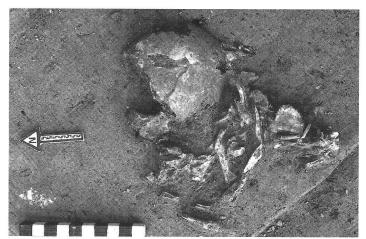


Abb. 2 Neonatengräber 4,9,10 aus dem Gutshof von Neftenbach (Fotos Kantonsarchäologie Zürich). Squelettes de nouveau-nés à Neftenbach. Scheletri di neonati dalla fattoria romana di Neftenbach.





Grab 9



Grab 10

Bau 60; fünf Gräber liegen ausserhalb von Bauten, aber in klarem Bezug dazu. Die Gräber 8 und 9 liegen zwar im Bereich von Bau 60, haben aber mit diesem nichts zu tun. Die Neonaten wurden nämlich in den östlichen Umgrenzungsgraben des holzbauzeitlichen Gutshofes hinein bestattet8. Die Befunde der einzelnen Gräber sind sehr unterschiedlich. So wurde etwa das Kind von Grab 4 (Abb. 2), bei dessen Knochen auch ein beinerner Spielstein gefunden wurde, am Rande einer Abfallgrube bestattet. Da die Grube im Bereich des Grabes eine Ausbuchtung aufweist, könnte auch eine sekundäre Bestattung vorliegen, allerdings war die Grube dabei wohl noch oberflächlich sichtbar. Im Bereich von Grab 11 lag das Fragment einer bronzenen Löffelsonde. Bei Grab 3 konnten Spuren eines Holzsarges nachgewiesen werden, die Grabgrube war mit Ziegeln abgedeckt. Auch über Grab 9 lag ein Leistenziegel, vielleicht ein Hinweis auf eine Markierung (Gedenkstein?). Beim Kind in Grab 10 könnte man am ehesten auf eine Totgeburt schliessen, denn der Körper war in einem Beutel oder Behältnis aus organischem Material bestattet worden, die Knochen fanden sich an einem Häufchen (Abb. 2). Bei den anderen Gräbern liessen sich keine speziellen Befunde erkennen.

Mit Ausnahme der Gräber 8 und 9, die aus der Holzbauphase stammen (wohl etwa 3. Viertel des 1. Jahrhunderts), sind alle Neonatengräber der Steinbauphase zuzurechnen, und hier wohl ausschliesslich dem 2. Jahrhundert9.

Bei den im Gutshof von Neftenbach bestatteten Kindern hat man sich offenbar an die von Plinius mitgeteilte Regel gehalten, denn kein Kind ist älter als zwei Monate. Mit seinen Neonatengräbern steht der Gutshof unter den römerzeitlichen Siedlungen keineswegs allein: so wurden im nahegelegenen Vicus von Vitudurum (Oberwinterthur) 14 solcher Bestattungen gefunden<sup>10</sup>, im Gutshof von Dietikon sogar deren 26; an beiden Orten wurde die Regel des Plinius eingehalten. Mit Neftenbach vergleichbare Funde gibt es aus der ganzen Schweiz, und vor allem in ländlichen Gebieten wurden Kleinkinder in römerzeitlichen Siedlungen gefunden<sup>11</sup>. Besonders viele Neonatengräber in Siedlungen sind aus England bekannt<sup>12</sup>. Es scheint, dass in gewissen Gebieten des Römischen Reiches die Körperbestattung von Neugeborenen innerhalb der Siedlung, ja innerhalb oder nahe bei Gebäuden, üblich war, währenddem die meisten andern Verstorbenen nach der Verbrennung in den ausserhalb von Siedlungen gelegenen Gräber-158 feldern beigesetzt worden sind. Ausnahmen gibt es auch hier, wie ein Beispiel aus Avenches zeigt, wo man die Reste eines Neugeborenen in einer Urne fand<sup>13</sup>.

Um einen von den Römern herstammenden Brauch handelt es sich aber nicht, wie Neonatengräber in eisenzeitlichen Siedlungen von Gamsen VS14 oder Lausanne-Vidy zeigen<sup>15</sup>.

Anhand von Funden im römischen Gutshof von Neftenbach wurde gezeigt, dass Kleinkinder, die zwischen Geburt und zwei Lebensmonaten verstarben in und um die Gebäude des Gutshofes herum bestattet wurden. Weitere Beispiele weisen darauf hin, dass der Brauch, kleinste Kinder bei ihrem Tode besonders zu bestatten in römischer Zeit zumindest in der Schweiz und England üblich war.

Der Ursprung der Sonderbehandlung ist vermutlich uralt und Brauchtum vieler Kulturen der Welt.

Menschlich verständlich ist es, dass Neugeborene, die das ganze Leben in sich tragen, nun aber aus irgendwelchen Gründen sterben, besonders behandelt werden. Bei einigen Völkern und, wie obige Beispiele zeigen, während römischer Zeit durften sie »daheim« bleiben, sie wurden in oder um die Häuser herum bestattet<sup>16</sup>.

Schwidetzki, Sonderbestattungen und ihre paläodemographische Bedeutung. Homo 16, 1965, 230-247.

Übersetzung von R. Fellmann, Texte zum Grabrecht und Grabbrauch. In: M. Struck (Hrsg.) Römerzeitliche Gräber als Quellen zu Religion, Bevölkerungsstruktur und Sozialgeschichte (Mainz 1993) 13.

Juvenal XV, 138-140.

G. Wilke in: Reallexikon Vorgeschichte 13

(Strassburg 1926) 362.

Ùm bei den Kleinkindern etwas genauere Altersunterteilungen zu machen, wurden sie einerseits anhand von Auswertungen von S. Ulrich-Bochsler (Aegerten BE, vor allem neuzeitliche Bestattungen), andererseits anhand der Resultate der römischen Kleinkinder von Neftenbach und Dietikon folgendermassen definiert (diese Definitionen gelten nur für die vorliegende Arbeit):

Fetus = ungeborenes Kind (zwischen 85. Tag und bis zur Geburt), kleiner als 45 cm Kör-

perlänge;

Frühgeburt: 45-47 cm Körperlänge; Neonatus = Neugeborenes, das 10 Lunarmonate im Mutterleib gereift ist: 48-52 cm Körperlänge; Säugling: 53 cm und länger (bei einem Säugling hat auch das Zahnkeimwachstum be-

gonnen).
G. Olivier, Pratique anthropologique (Paris 1960) 258-259; F. Schmid und A. Künle, Das Längenwachstum der langen Röhrenkno-chen in bezug auf Körperlänge und Lebensalter. Fortschr. Röntgenstr. 89, 1958, 350-

Fazekas und F. Kosa, Forensic Fetal Osteology (Budapest 1978) 69-96.

Vgl. den Grundriss des holzbauzeitlichen Gutshofes in AS 13, 1990, 127 Abb. 4.

Die Datierung der Gräber beruht auf der Auswertung von Funden und Befunden des Gutshofes (mündl. Mitteilung J. Rychener).

Mündl. Mitteilung H. F. Etter.

L. Berger, Säuglings- und Kinderbestattun-

gen in römischen Siedlungen der Schweiz ein Vorbericht. In: M. Struck (Hrsg.), Römerzeitliche Gräber als Quellen zu Religion, Bevölkerungsstruktur und Sozialgeschichte (Mainz 1993) 319 und Tab. 3, 328.

E. Scott, A critical review of the interpretation of infant burials in Roman Britain, with particular reference to villas. Journal of Theoretical Archaeology 1, 1990, 30-46.

F. Rossi, Avenches. Jahrb. SGUF 69, 1986,

P. Curdy et al., Brig-Glis/Waldmatte, un habitat alpin de l'âge du Fer. AS 16, 1993, 144.

Mündl. Mitteilung Ch. Simon.

Danken möchte ich R. D. Martin, C. Hauser und J. Rychener für die Unterstützung meiner Arbeit und U. Wapp für die Abbildung. Ein weiterer Dank geht an H. F. Etter und Ch. Simon für die mündlichen Informationen.

## Les nouveau-nés du domaine gallo-romain de Neftenbach ZH

La fouille du domaine gallo-romain de Neftenbach a mis en évidence des sépultures de nouveau-nés, morts entre la naissance et les deux premiers mois de vie, et enterrés dans ou autour des bâtiments du domaine. D'autres exemples rencontrés en Suisse et en Angleterre témoignent d'une pratique funéraire analogue pendant l'époque romaine.

L'origine de ce rite particulier, attesté auprès de bien d'autres cultures disséminées à la surface du globe, remonte à la nuit des temps. Le fait même que des nouveau-nés, qui portent en eux toute la vie, puissent mourir, explique sur le plan humain ce rituel qui permet ainsi aux bébés de reposer »chez eux«.

## Neonati nella fattoria romana di Neftenbach ZH

Il rinvenimento di deposizioni infantili nella fattoria romana di Neftenbach indica che i neonati deceduti durante i primi due mesi di vita vennero sepolti all'interno od attorno agli edifici della fattoria. Altri esempi confermano che in epoca romana quest'usanza di dare una sepoltura particolare ai bambini più piccoli era praticata almeno in Svizzera ed in Inghilterra.

L'origine di questo trattamento particolare è probabilmente antichissima e risulta tipica di innumerevoli culture. Sembra conprensibile che neonati, simboli stessi della vita ma deceduti per qualche motivo, vengano considerati in modo speciale. Presso alcuni popoli e, come dimostrano gli esempi qui riportati, anche in epoca romana, veniva loro concesso di rimanere »a casa«, dando loro sepoltura all'interno od attorno M.-L.B.-B.alle abitazioni.

> Elisabeth Langenegger Antropologisches Institut Universität Zürich Winterthurerstr. 190 8057 Zürich